

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

10. Mai 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend, Seite 107. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vereihung der juristischen Persönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den Kronen-Unterstützungsverein der Volksschullehrer im Großherzogthum betreffend, Seite 108. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York „Equitable“ betreffend, Seite 109. — Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen in den an der Universität Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung und für die Prüfung der Apotheker betreffend, Seite 109. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 110.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[42] 1. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 30. April d. J., betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungs-Blatt Seite 173 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 5. Mai 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmesendungen wie folgt abgeändert: